



**Stand: 04/2007**

**Informationsblatt**

**Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamt  
Wartefrist von drei Jahren ist verfassungswidrig**

§ 5 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge ruhegehaltfähig sind, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben oder zustehen würden. § 5 Abs. 3 Satz 1 schränkt die Berechnung der Versorgungsbezüge der Beamten, die aus einem Beförderungsamt in den Ruhestand treten und dieses nicht mindestens drei Jahre inne hatten, auf das vorhergehende Amt ein.

Ursprünglich betrug diese so genannte Wartefrist ein Jahr und wurde 1975 auf zwei Jahre erweitert. Diese Erweiterung auf zwei Jahre wurde vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1982 als noch geradeso verfassungsgemäß betrachtet.

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurde die Wartefrist auf drei Jahre verlängert.

Dazu hat jetzt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung – [2BvL 11/04](#) - vom 20. März 2007 erklärt, dass der Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verpflichtet ist, den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt zu beachten. Eine Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG über zwei Jahre hinaus ist deshalb mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig.

Die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bestandkräftigen Versorgungsfestsetzungsbescheide bleiben laut Bundesverfassungsgericht von dieser Entscheidung unberührt.

Ab sofort wird in allen neuen Versorgungsfestsetzungsbescheiden dieses Urteil beachtet.

Ihr Landesbesoldungsamt